

Hauptversammlung am Sonntag Cantate zu Leipzig veranlaßten, seinen Vorstand zu beauftragen, bei der Hohen Königl. Sächs. Staatsregierung bringende Vorstellung zu machen, Hochdieselbe möge sich bei der deutschen Bundesversammlung gnädigst dahin verwenden, daß die für das Jahr 1842 versprochene Revision ihres Beschlusses vom 9. Nov. 1837, die Sicherung des literarischen Eigenthums in Deutschland betreffend, baldigst ins Leben trete.

Indem sich der unterzeichnete Vorstand dieses Auftrages hierdurch entledigt, geschieht es in dem wohlbegründeten Vertrauen, das Hohe Ministerium des Innern werde diese Bitte mit demselben Wohlwollen, von dem der deutsche Buchhändler-Verein seit seinem Bestehen sich so vieler Beweise zu erfreuen gehabt hat, aufnehmen und derselben die thunlichste Berücksichtigung zu schenken um so eher geneigt sein, je wichtiger und dringlicher der Gegenstand auf den ersten Blick sich darstellt.

In geziemender Verehrung verharren wir
Stuttgart, Leipzig und Berlin,
den 19. August 1844.

Der Vorstand des Börsenvereins der deutschen
Buchhändler.

Heinrich Erhard in Stuttgart.
S. Hirzel in Leipzig.
Hermann Schulze in Berlin.
B.

Das Ministerium des Innern hat aus der von dem Vorstande des Börsenvereins der deutschen Buchhändler durch den Kreis-Director von Broitzem anher eingereichten Eingabe, d. d. Stuttgart, Leipzig und Berlin ersehen, wie derselbe um Verwendung bei der Bundesversammlung dafür gebeten hat, daß die für das Jahr 1842 versprochene Revision des Beschlusses vom 9. November 1837, die Sicherung des literarischen Eigenthums in Deutschland betreffend, baldigst ins Leben trete.

Da aber dem Ministerium des Innern genau bekannt ist, daß diese Angelegenheit bei dem Bundestage bereits in vollem Gange ist, so daß es dermalen einer besondern Verwendung nicht bedarf, so hat Man für angemessen erachtet, einer solchen für jetzt Anstand zu geben, und setzt genannten Vorstand hiervon andurch in Kenntniß.

Dresden, am 18. Oktober 1844.

Ministerium des Innern.
v. Falkenstein.

An den Vorstand des Börsenvereins der
deutschen Buchhändler, Hrn. Buchhändler
S. Hirzel zu Leipzig.

Nachdrucksangelegenheiten.

I.
Aus Braunschweig.

Das unterm 10. Februar 1842 hieselbst vom Herzogl. Staatsministerium erlassene Gesetz gegen den Nachdruck hat sich bereits als sehr wirksam erwiesen. Da dieses Gesetz zum ersten Male nach der Publikation desselben und zwar in einem mein Interesse berührenden Falle zur Anwendung gekommen ist, und es wichtig erscheint zu erfahren, wie die hiesigen Gerichte den Sinn des Gesetzes

auslegen, so nehme ich keinen Anstand, die Sache im öffentlichen Interesse meinen geehrten Herren Collegen mitzutheilen.

In einer hiesigen Steindruckerei erschien vor etwa einem Jahre eine Abbildung des Herzogl. Residenzschlosses hieselbst, angeblich zur Ausstattung eines in monatlichen Lieferungen erscheinenden Werkes unter dem Titel: „Galerie des Nützlichen und Schönen“, wurde jedoch auch einzeln durch eine noch nicht lange hier etablierte Kunsthandlung in den Handel gebracht. Obgleich nun das Format derselben bedeutend kleiner gehalten war, und mancherlei Abänderungen, namentlich in den Staffagen, angebracht waren, so konnte ich der Hauptsache nach in dieser Abbildung doch nur eine Nachbildung der im Jahre 1841 in meinem Verlage erschienenen Ansicht des Herzogl. Residenzschlosses, gestochen von Martens, nach einer Zeichnung vom jetzt verstorbenen Hofbau- rathe Dttmer erkennen; und leitete sofort einen Prozeß gegen Herausgeber und Verkäufer dieser Copie ein.

Da durch das Leugnen und allerhand Einreden der Angeklagten, und durch die Abweichungen beider Blätter, es dem Instructionsrichter zweifelhaft wurde, ob das fragliche Blatt als Nachdruck zu betrachten sei, so wurde der Vorschrift des Gesetzes gemäß eine Commission von drei Sachverständigen angeordnet, welche in dem geforderten Gutachten sich dahin aussprach: daß Dttmer für seine dem Original-Kupferstiche zu Grunde liegende Zeichnung einen fingirten Standpunkt gewählt habe, welcher in der Wirklichkeit nicht aufgefunden oder doch nicht benützt werden könne, der fragliche Steindruck aber mit dem Original-Kupferstiche dieselbe Horizontallinie und dieselben Verschwindungspunkte habe und nicht wol anzunehmen sei, daß ein späterer Zeichner denselben fingirten Standpunkt finde; es könne daher dem Steindrucke nur in einigen Nebentheilen Selbstständigkeit zugesprochen werden. Als nun dennoch die Benützung des Original-Kupferstiches vom Beklagten geleugnet und von demselben angeführt wurde, daß ein in der Leipziger allgemeinen Modenzeitung erschienener, das hiesige Residenzschloß darstellender Stahlstich, in der artistischen Anstalt von Henri Winkles in Leipzig angefertigt, bei dem fraglichen Steindrucke benützt sei; so wurden die Sachverständigen nochmals vernommen, die nunmehr aussagten, daß abgesehen von dem Leipziger Stahlstiche sie ihr früheres Gutachten wiederholen würden, nach Dazwischenkunft jenes Stahlstiches aber sie aus den frühern Gründen dafür hielten, daß der fragliche Steindruck unmittelbar dem Leipziger Stahlstiche nachgebildet, sogar darnach durchgepauset, dieser aber ein Nachdruck des in meinem Verlage erschienenen Kupferstiches sei.

Herzogl. Kreisgericht zu Braunschweig sagt nun in dem unterm 22. Juni 1844 abgegebenen Erkenntnisse unter andern:

„Da es nun sowol in der Wirkung wie in der Absicht „gleichgültig ist, ob Jemand ein Original oder einen Nachdruck desselben nachdruckt, so muß auch nach dem Grunde „des Gesetzes (§ 4 und 5 des C. G. B.) dafür gehalten „werden, daß in dem Verbote eines so zu sagen unmittelbaren Nachdrucks auch das eines mittelbaren enthalten sei.“

